

Bekanntmachung zur Förderung von Projekten im Rahmen  
der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“

**1) Ausgangssituation, Zweck und Rechtsgrundlage**

**a) Ausgangssituation**

Die Digitale Agenda 2014 - 2017 der Bundesregierung hat die Stärkung des Vertrauens in die IT-Sicherheit und der Integrität der digitalen Welt zum Ziel. Unternehmen sollen angeregt werden, „ihre IT-Sicherheit zu verbessern“ (S. 21). Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2011 bei der WIK Consult in Auftrag gegebene Repräsentativerhebung im deutschen Mittelstand<sup>1</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf diesem Gebiet noch ein sehr großer Handlungsbedarf besteht. Viele KMU und Betriebe im Handwerk haben mit IT-Sicherheit noch ein sehr großes Anwendungs- bzw. „Umsetzungsproblem“. Ihnen mangelt es insbesondere „an organisatorischen und personellen Maßnahmen“ und sie verfügen über ein viel zu geringes Problembewusstsein beim Thema Cyber-Sicherheit. Eine technisch-organisatorisch adäquate Umsetzung von IT-Sicherheit in ihre Geschäftsprozesse im eigenen Unternehmen, die Problembewusstsein, Wissen, Motivation zum Handeln, sowie spezifische Fähigkeiten zur Umsetzung voraussetzt, lässt sich in der betrieblicher Praxis bei KMU nur sehr schwer umsetzen. Denn IT-Sicherheit zu gewährleisten, d. h. kontinuierlich aufrechtzuerhalten, erfordert ein Selbstmanagement in den Betrieben, das sich aus einer Summe technischer, organisatorischer, physischer und juristischer Maßnahmen zusammensetzt. KMU fehlt es an Know-how und an Ressourcen. Sie können deshalb vielfach mit der raschen IKT-Entwicklung und der Umsetzung von IT-Sicherheit in ihrem Unternehmen nicht Schritt halten.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (Hrsg.) (2012): IT-Sicherheitsniveau in kleinen und mittleren Unternehmen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Berlin 2012, In: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=525400.html>, verfügbar , Stand: 14.04.2015.

## **b) Zuwendungszweck**

Die Initiative "IT-Sicherheit in der Wirtschaft" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) will deshalb kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und Handwerk beim sicheren Einsatz von IKT-Systemen konkrete Unterstützungsmaßnahmen anbieten, da KMU ein zentraler Bestandteil der Wertschöpfungsketten sind. Sofern sie den steigenden Anforderungen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit nicht gerecht werden können, stellen sie ein Sicherheitsrisiko für die sich weltweit immer stärker vernetzenden Wertschöpfungsketten dar.

## **c) Rechtsgrundlage**

Das BMWi gewährt auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Projekte, die dazu dienen, das IT-Sicherheitsniveau in KMU (gem. Definition von KMU nach [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_de.htm)) nachhaltig zu verbessern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2) Gegenstand, Aufgaben und Randbedingungen der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind zielgruppengerechte Aufklärungskampagnen bzw. Modellvorhaben, die der Verbesserung der Cyber-Sicherheit in KMU dienen. Für KMU sollen wissenschaftlich fundierte und neuste technische Erkenntnisse und Verfahren (Beispiele guter Praxis), die dazu geeignet sind, die IT-Sicherheit im Unternehmen nachhaltig zu verbessern, in Form von praxisgerechten Handlungsanleitungen und Hilfestellungen transferiert werden. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1) Innovative Formen der Wissensdiffusion und des Wissensaustausches zur konkreten Verstärkung der Zusammenarbeit in Netzwerken, die letztendlich KMU zu Gute kommen sollen unter Nutzung bedarfsgerechter Formate.
- 2) Breitenwirksame und nachhaltig angelegte Transfermaßnahmen zur Verbreitung von an die Zielgruppe angepasster Verfahren (Beispiele guter Praxis) und Handlungsanleitungen, die dazu dienen, das IT-Sicherheitsniveau der Geschäftsprozesse in KMU zu verbessern.
- 3) Erstellung und Fundierung konkreter Umsetzungskonzepte und Aufbau eines geeigneten Transferverbundes: Vorbereitende konkret begründete Maßnahmen zur aktuellen Bedarfsüberprüfung und ggf. modellhaften Erprobung, um das Risiko breit angelegter Transferaktivitäten zu minimieren (Vorab-Studien, Modellerprobungen, Vorabüberprüfung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eignetheit für die Vermittlung an die Zielgruppe).

### 3) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Maßnahmen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 sind Verbände (Verbundvorhaben), wo **Kompetenz-, Anwendungs- und Transferpartner** in konkreten Unterstützungsprojekten für KMU zusammenarbeiten sollen. Ausgenommen hiervon sind vorbereitende, konkret begründete Maßnahmen gem. Ziff. 2.3. zur aktuellen Bedarfsüberprüfung und ggf. modellhaften Erprobung, um das Risiko breit angelegter Transferaktivitäten zu minimieren, die von einem der o.g. Partner als Einzelvorhaben beantragt werden können.

**Transferpartner** sind Multiplikatoren für KMU, d.h. Interessenvertretungen, Cluster, Verbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern), die über einen nachweislich sehr guten Zugang zu KMU verfügen. Sie müssen die Bedarfslage ihrer Zielgruppe kennen und sich als deren Mentor verstehen (Verbesserung des IT-Sicherheitsniveaus in KMU). **Anwendungspartner** können Unternehmen aus der IT-Sicherheitsbranche, aus Fachverbänden, geeignete Hersteller, Systemhäuser sowie generell Beratungseinrichtungen sein, die nachweislich die in dieser Förderlinie definierte Problemlage – Umsetzung von IT-Sicherheit im Unternehmen – von KMU sehr gut kennen und die in der Lage sind, geeignete Lösungswege zu fokussieren. Ihr guter Zugang zu KMU ist durch aussagefähige Referenzen nachzuweisen, sie müssen

ferner bereit sein, ihr Know-how in Form neutraler Informationen einzubringen, z.B. über bestehende Technologien am Markt bzw. bewährte Verfahren in das Transferprojekt. **Kompetenzpartner** können öffentliche und nicht gewinnorientiert arbeitende Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen sein, die auf dem Gebiet der IT-Sicherheit aktuell forschen bzw. sozial-, verhaltenswissenschaftliche Kompetenz zum Thema IT-Sicherheit mit in den Verbund einbringen. Sie sollen insb. Durch Ihr Forschungsinteresse an der Verbesserung der IT-Sicherheit in KMU sollen sie unterstützend mitwirken und den Transferprozess wissenschaftlich begleiten.

#### 4) Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nur gefördert werden, wenn sie der Themen- und Aufgabenstellung der oben dargestellten Förderabsicht nachweislich (Verbesserung des IT-Sicherheitsniveaus in KMU) gerecht werden und

- eine klare Problemdarstellung mit Bezug zur Zielgruppe und Defizitanalyse vorliegt. Ein vorab begründeter Bedarf zur Verbesserung eines konkret dargelegten Sicherheitsniveaus bei einer abgegrenzten Zielgruppe wird vorausgesetzt,
- ein breitenwirksamer, d.h. auf eine konkrete Zielgruppe hin fokussierter Transfer ausgerichtet ist,
- die Vorhaben mit einem technischen und/oder wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, so dass ohne Förderung eine Umsetzung nicht realistisch erscheint.

Neben der Bewertung der aktuellen Situation ist in der Skizze aufzuzeigen, wie viele KMU der anvisierten Zielgruppe man mit diesen Maßnahmen direkt bzw. indirekt potentiell erreichen kann. Indikator für Erfolgskontrolle gemäß §7 Abs. 2 BHO ist somit die Zahl der direkt oder indirekt angesprochenen Unternehmen und die Chance der Nachhaltigkeit der Maßnahme.

Bereits geleistete und wichtige Vorarbeiten für die hier beantragten Projekte müssen dargestellt (nachgewiesen) werden; sie sind nicht mehr förderfähig.

Ferner dürfen Projekte bei der Antragstellung weder ganz noch teilweise von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union gefördert werden. Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen worden sein. Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

## 5) Art, Dauer und Höhe der Förderung

### 1) Art der Förderung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungsfähig ist der projektbezogene Aufwand zur Durchführung der Projektarbeiten einschließlich der notwendigen, projekttypischen Koordinationsaufgaben.

### 2) Dauer der Förderung

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln wird die Umsetzung der besten Vorschläge für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab Bewilligung gefördert werden.

### 3) Höhe der Förderung

Die **Gesamtkosten von Verbundvorhaben sollen 1, 5 Mio. Euro nicht übersteigen** – für vorbereitende konkret begründete Maßnahmen zur aktuellen **Bedarfsüberprüfung und ggf. modellhaften Erprobung** (Erstellung und Fundierung konkreter Umsetzungskonzepte und der Aufbau eines geeigneten Transferverbundes, s. Ziff. 2.3) besteht eine **Obergrenze von 300.000 Euro**.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sind bei nicht wirtschaftlicher Tätigkeit die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100% gefördert werden können. Bei Zuwendungen an Verbände und KMU-Multiplikatoren können bis zu 80% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben anteilfinanziert werden.

Bei gewerblichen Unternehmen wird nach BMWi-Grundsätzen eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt. Die Bemessung der jeweiligen För-

derquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FUEul-Beihilfen berücksichtigen, wobei für KMU entsprechend der KMU-Definition der Europäischen Kommission zusätzliche Aufschläge als Bonus gewährt werden können.

## **6) Erfolgskontrolle**

Die Maßnahmen werden ggf. durch externe Sachverständige begleitet. Dies beinhaltet sowohl die Projektsteuerung als auch die Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle inkl. des Monitorings der Förderung. Grundlage der Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitserfolgskontrolle sind die unter Ziff. 2 genannten Ziele und Indikatoren. Zur Zielerreichung soll ein Soll-Ist-Abgleich anhand konkreter Vorgaben vorgenommen werden. Der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt auf der Erfassung und Bewertung der Nachhaltigkeit von Projektwirkungen. Folgende Aufgaben charakterisieren die Wirkungskontrolle:

- Erfassen und Bewerten von vorgegebenen Leistungsindikatoren
- Analysieren und Bewerten der Sachberichte, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
- Dokumentation und Auswertung der Projektergebnisse
- Prüfung ausgewählter Zuwendungsempfänger hinsichtlich Konzeptumsetzung vor Ort
- Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Bezug zu den Förderzielen und dem Zielerreichungsgrad der Maßnahme
- Innovationsgehalt der Maßnahme bzgl. des Zuganges und der Umsetzung bei der Zielgruppe
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Die Arbeitsergebnisse der Zuwendungsempfänger werden sowohl mittels quantitativer als auch qualitativer Leistungskriterien beurteilt. Sie beziehen sich auf das jeweilige Berichtsjahr.

## **7) Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis – AN-Best-P-Kosten (Anlage 4 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 BHO). Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P (Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 BHO).

## **8) Anforderung der Unterlagen**

Das BMWi gibt weitergehende Informationen zu Verfahrensfragen und berät bei der Skizzenerstellung bzw. Antragstellung.

Geschäftsstelle Initiative IT-Sicherheit in der Wirtschaft  
Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

E-Mail Adresse: [it-sicherheit-in-der-wirtschaft@bmwi.bund.de](mailto:it-sicherheit-in-der-wirtschaft@bmwi.bund.de)

## **9) Verfahren und Teilnahmebedingungen**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### **1) Vorlage und Auswahl von Projektskizzen**

In der ersten Verfahrensstufe sind Skizzen mit maximal 15 Seiten in schriftlicher Form über die unter o. a. angegebenen Kontaktmöglichkeiten einzureichen. Diese Informationen sind auch auf der Webseite der Initiative: [www.it-](http://www.it-)

[sicherheit-in-der-wirtschaft.de](http://sicherheit-in-der-wirtschaft.de) verfügbar. Bei Verbundprojekten sind die Skizzen in Abstimmung mit dem dafür vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Bei Einreichung der Projektskizze ist lediglich eine formlose Absichtserklärung über die gemeinsame Projektbearbeitung beizufügen. Pro Verbundvorhaben kann jeweils nur eine Skizze eingereicht werden (die Einreichung erfolgt projekt- und nicht partnerbezogen). Unvollständige Skizzen bleiben unberücksichtigt.

Die Skizze muss ein plausibel ausgearbeitetes Transfer- und Umsetzungskonzept enthalten, das die wissenschaftlich/technische Ausgangssituation (Analyse), die Innovation und Attraktivität des gewählten Lösungsansatzes, die Chancen und Risiken der Umsetzung und die Möglichkeiten einer nachhaltigen Verankerung bei der Zielgruppe beschreibt.

Die Antragsteller müssen nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügen und ausreichende Personalkapazitäten zur Durchführung des Projektes vorsehen. Sie müssen zudem die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bieten. Bei Einreichung der Projektskizze ist lediglich eine formlose Absichtserklärung über die gemeinsame Projektbearbeitung beizufügen.

Die einzureichenden Skizzen sollen mit konkretem Bezug auf diese Bekanntmachung und in Kurzform auf nicht mehr als 15 Seiten folgende Angaben enthalten:

#### 1) Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme

- a. Zielstellung des Projektes
- b. Bedarfsanalyse/Ist-Zustand der anvisierten Zielgruppe/Defizitanalyse
- c. Projektkonzept, Projektschwerpunkte/zu transferierende Themen mit Bezug zu Ziff. 2.2
- d. Innovation und Attraktivität des Lösungsansatzes für die Zielgruppe

#### 2) Breitenwirkung und Nutzen des Projektes

- a. Chancen/Risiken bei der Projektumsetzung (soweit absehbar)



- b. Kosten-/Nutzenaspekte und Zielvorgabe
  - c. Plausibel ausgearbeitetes, bundesweites und auf eine definierte Zielgruppe ausgerichtetes Transfer- und Umsetzungskonzept
  - d. Nachhaltigkeit nach dem Auslaufen der Förderung, Aussage zu Möglichkeiten zur Verankerung bei der Zielgruppe
- 3) Grober Projektplan mit vorläufiger Zeit- und Meilensteinplanung
- 4) Darstellung der Erfahrungen und Kompetenzen des Konsortiums/Antragstellers in Bezug auf die Zielgruppe KMU und das Thema der Ausschreibung

Die eingegangenen Skizzen werden ggf. unter Beteiligung von externen Sachverständigen nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug zu den Förderzielen und dem Zielerreichungsgrad der Maßnahme
- Bedarfsdarstellung der Zielgruppe und deren aktueller Bedarfslage
- Innovationsgehalt der Maßnahme bzgl. des Zuganges und der Umsetzung bei der Zielgruppe
- Kompetenz des Konsortiums und Erfolgsaussichten der Umsetzung
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Auf der Grundlage der Bewertung werden die besten Vorschläge ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage einer Skizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

## 2) **Vorlage förmlicher Förderanträge und das Entscheidungsverfahren**

Bei positiver Beurteilung der Projektskizze werden die Interessenten in der zweiten Verfahrensstufe aufgefordert (bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Projektkoordinator) einen förmlichen Förderantrag vor-

zulegen. Über die Förderung entscheidet das BMWi nach abschließender Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bundesministerium

für Wirtschaft und Energie, Berlin

Im Auftrag

Gertrud Husch